

Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 5. Dezember 2016

Aufgrund von § 14 Abs. 7 der Hauptsatzung der Ärztekammer Hamburg vom 5.09.2016 hat die Delegiertenversammlung am 05.12.2016 die folgende Haushalts- und Kassenordnung beschlossen.

Präambel

Die Haushalts- und Kassenordnung dient der sinngemäßen Umsetzung der §§ 98 ff. Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO). Sie wird von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Hamburg beschlossen. Mit ihr werden - neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - die Beitragsstabilität sowie die aufwands- und periodengerechte Zuordnung der finanziellen Mittel verfolgt. Des Weiteren soll die Ärztekammer mit dem notwendigen und angemessenen Eigenkapital zur Finanzierung zukünftiger Investitionen ausgestattet werden.

§ 1 Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Ärztekammer im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die laufende unterjährige Haushaltsführung der Ärztekammer. Er ermächtigt die Ärztekammer, Aufwendungen zu leisten und Investitionen zu tätigen. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Der Haushaltsplan umfasst einen Erfolgsplan, einen Finanzplan mit Investitionsplan sowie einen Stellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle im Haushaltsjahr im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Ärztekammer voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen enthalten. Die aus der Aufgabenerfüllung erwarteten Ausgaben müssen durch die erwarteten Erträge gedeckt werden. Hierbei sind etwaige Zuführungen und Entnahmen von Rücklagen sowie Ergebnisvorträge zu berücksichtigen. Die Gliederung des Erfolgsplans orientiert sich an der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluss.
- (4) Der Finanzplan enthält den notwendigen und finanzierbaren Bedarf des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen, Verlustabdeckungen, Rücklagenbildungen sowie zu erwartende Deckungsmittel. Dem Finanzplan ist eine jährliche Investitionsplanung für Gegenstände des Anlagevermögens zugrunde zu legen.
- (5) Der Stellenplan weist die im Haushaltsjahr erforderlichen Planstellen für die einzelnen Kostenstellen in Vollzeitstellen gerechnet aus.

- (6) Der Haushaltsplan ist jährlich vom Vorstand zu erstellen und enthält zugleich einen Vorschlag für die Festsetzung des Hebesatzes zum Kammerbeitrag. Vor Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung ist der Entwurf des Haushaltsplans dem Finanzausschuss insbesondere im Hinblick auf die Höhe des Hebesatzes zum Kammerbeitrag zur Beratung vorzulegen.
- (7) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so dürfen Aufwendungen nur in der Höhe getätigt werden, zu denen die Ärztekammer rechtlich verpflichtet ist bzw. die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes notwendig sind.

§ 2 Durchführung des Haushaltsplans

- (1) Der von der Delegiertenversammlung genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für die laufenden Aufwendungen der Ärztekammer im jeweiligen Haushaltsjahr.
- (2) Wesentliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bedürfen der Einwilligung des Vorstandes der Ärztekammer. Sie darf bei Aufwendungen, die 10% des gesamten Haushaltsvolumens übersteigen, nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Diese über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen müssen durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen gedeckt sein, hilfsweise durch die Betriebsmittelrücklage. Aufwandüberschreitungen gelten mit Feststellung des Jahresabschlusses durch die Delegiertenversammlung als endgültig genehmigt.
- (3) Führt die Durchführung des Haushaltsplans zu einer erheblichen Verschlechterung des im Haushaltsplan vorgesehenen Jahresergebnisses, ist der Delegiertenversammlung vom Vorstand unverzüglich ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Vermögensgegenstände (einschließlich Grundstücke) sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Ärztekammer in absehbarer Zeit erforderlich sind. Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Ärztekammer in absehbarer Zeit nicht mehr erforderlich sind.
- (5) Eine allgemeine Betriebsmittelrücklage soll gebildet werden. Sie dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten, der Finanzierung von etwaigen Jahresfehlbeträgen sowie nicht vorhersehbare Aufwendungen und der Überbrückung von nicht vorhersehbaren Einnahmeverzögerungen oder Einnahmeausfällen. In ihr sind mindestens so viel Mittel anzusammeln, dass der regelmäßige Bedarf an Betriebsmitteln für drei Monate gedeckt wird. Die Betriebsmittelrücklage darf 50 % des Haushaltsvolumens nicht übersteigen. Die Entscheidungen über die Höhe der Betriebsmittelrücklage und die damit im Zusammenhang stehenden Zu- oder Rückführungen sind jährlich von der Delegiertenversammlung im Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan zu treffen.
- (6) Jahresüberschüsse können nach Beschluss der Delegiertenversammlung für die Einstellung in zweckgebundene Rücklagen verwendet werden. Diese sind im Maße der in Anspruch genommenen Aufwendungen bzw. beim Wegfall des Zweckes aufzulösen und ertragswirksam dem Haushalt zuzuführen. Über eine darüber hinausgehende Auflösung oder Entnahme aus Rücklagen entscheidet die Delegiertenversammlung.

- (7) Ergibt die Rechnungslegung nach eventuellen Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage einen Bilanzverlust, so ist dieser in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan einzustellen. Ein nach Zuführung in die Rücklagen verbleibender Bilanzgewinn ist in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan einzustellen.

§ 3 Kassenwesen

- (1) Dem Finanzausschuss obliegt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Ärztekammer.
- (2) Der Vorstand richtet ein angemessenes internes Kontrollsystem zur Überwachung des Kassenwesens ein.
- (3) Der Vorstand legt fest, bei welchen Kreditinstituten Konten geführt werden.
- (4) Der für die Bankkonten zur Zeichnung berechtigte Personenkreis wird durch den Vorstand bestimmt. Unterschriftsbefugt sind jeweils zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam.
- (5) Barzahlungen bedürfen der schriftlichen Anordnung der dazu vom Vorstand Berechtigten. Die Anordnungsbefugnis darf nicht Bediensteten übertragen werden, die Kassenaufgaben wahrnehmen. Details sind in einer Verfahrensanweisung zu regeln, die vom Vorstand nach Beratung mit dem Finanzausschuss beschlossen wird.

§ 4 Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Die Buchführung hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen.
- (2) Der Jahresabschluss ist in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung etwaiger kammerpezifischer Besonderheiten. Der Jahresabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.
- (3) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Erfolgsplan zu gliedern.
- (4) Dem Jahresabschluss ist ferner eine Vergleichsrechnung bzw. Gegenüberstellung mit dem Haushaltsplan (Soll-Ist-Vergleich) beizufügen.

§ 5 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen. Die Jahresabschlussprüfung hat nach den §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen zu erfolgen.
- (2) Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt jährlich durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Finanzausschusses.
- (3) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Durchführung des Haushalts obliegt dem Finanzausschuss, der sich dazu des Abschlussprüfers bedienen kann.
- (4) Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und sonstige Prüfungsberichte sind dem Vorstand und dem Finanzausschuss vorzulegen. Enthält ein Prüfungsbericht wesentliche Beanstandungen, ist dies der Delegiertenversammlung mitzuteilen.

§ 6 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands

Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haushalts- und Kassenordnung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt folgt.

In Kraft getreten am 01. Juli 2017